

V. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Bestellung

Der Leasinggeber wird das Leasingobjekt erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere allenfalls vereinbarte Leasingvorauszahlung oder Depot beim Leasinggeber eingelangt sind.

2. Übergabe

Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Tut er dies nicht, kann der Leasinggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gemäß Punkt V./10 fordern. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Leasingobjekt nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Leasingnehmer unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Leasingnehmer kann vom Leasinggeber Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz des Leasinggebers fordern. SG haftet nicht für ein allfälliges Verschulden des Lieferanten. Im Falle einer Direktlieferung an den Leasingnehmer erwirbt dieser für den Leasinggeber Eigentum. Der Leasingnehmer hat im Falle einer Übernahme ein Übernahmeprotokoll der SG zu unterfertigen. Diesbezüglich nimmt der Leasingnehmer ausdrücklich zur Kenntnis, dass SG aufgrund der vom Leasingnehmer ordnungsgemäß ausgefüllten und unterfertigten Übernahmebestätigung die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten vornimmt. Der Leasingnehmer garantiert daher SG die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und haftet SG für sämtliche Nachteile aus der Unrichtigkeit.

Sofern der Leasinggeber bei Rückabwicklungen mit dem Lieferanten bereits geleistete Anzahlung oder Anschaffungspreise nicht realisieren kann, hat dieses Risiko der Leasingnehmer zu tragen und SG diese Anzahlungen oder Anschaffungspreise verschuldensunabhängig zu ersetzen.

3. Eigenschaften und Gewährleistung

Die Auswahl des Lieferanten als auch des Leasingobjektes nach Art und Umfang erfolgte durch den Leasingnehmer. Der Leasinggeber hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingobjektes bzw. nicht für den vom Leasingnehmer beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Leasingnehmer ist mit technischen und ausstattungsmaßige Änderungen und Abweichungen, soweit diese geringfügig sachlich gerechtfertigt und dem Leasingnehmer zumutbar sind, einverstanden. Dem Leasingnehmer stehen gegenüber dem Leasinggeber keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Gewährleistungspflicht von SG gegenüber dem Leasingnehmer beschränkt sich daher darauf, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer alle Ansprüche, ausgenommen den Konditionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt. Der Leasingnehmer hat alle ihm abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen. SG haftet weder für die Richtigkeit, noch Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Zahlungen des Lieferanten aus Gewährleistungsansprüchen haben an SG zu erfolgen. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese sofort dem Leasinggeber anzuzeigen.

4. Ordnungsgemäßer Gebrauch

Das Leasingobjekt kann während der gesamten Vertragsdauer nur am inländischen Sitz oder Sitz einer inländischen Zweigniederlassung aufgestellt werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den Standort als auch jede Änderung des Standortes unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingobjektes verbunden sind, zu beachten. Der Leasingnehmer hat auf seine Kosten das Leasingobjekt in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und dafür alle erforderlichen Aufwendungen zu tätigen, insbesondere Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Erhaltungskosten zu tragen.

Ein- und Umbauten am Leasingobjekt können nur dann ohne besondere Zustimmung des Leasinggebers durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über. Für Wertminderungen, die diese Ein- und Umbauten verursachen, hat der Leasingnehmer einzustehen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Leasingobjekt nicht durch Verbindung unselbstständiger Bestandteil einer anderen Hauptsache wird. Über Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten die Anmerkung des Eigentums des Leasinggebers im Grundbuch gemäß § 297 a ABGB zu veranlassen. Ohne schriftliche Zustimmung der SG darf der Leasingnehmer das Leasingobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten überlassen. Die Überlassung an Betriebsangehörige des Leasingnehmers ist zulässig. Das Leasingobjekt darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Der Leasingnehmer muss den Leasinggeber Vollstreckungsmaßnahmen sofort anzeigen. Sollte während der Dauer allfälliger behördlicher Verfügungen der Gebrauch des Leasingobjektes nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich sein, ist der Leasingnehmer trotzdem verpflichtet, die Leasingraten in vereinbarter Höhe zu leisten.

Der Leasinggeber oder dessen Beauftragter hat das Recht, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit das Leasingobjekt zu besichtigen und in die Bücher des Leasingnehmers Einsicht zu nehmen.

5. Gefahrtragung

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlusts, der Beschädigung oder mangelnden Betriebsfähigkeit des Leasingobjektes. In diesen Fällen hat der Leasinggeber ein Wahlrecht, vom Leasingnehmer entweder Ersatzbeschaffung eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zu verlangen oder den Vertrag vorzeitig aufzukündigen und Schadenersatz gemäß Punkt V./10 zu fordern.

Der Leasingnehmer verzichtet jedenfalls auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus diesem Grunde. Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Leasingobjekt aufgewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzurechnen. Der Leasingnehmer bleibt daher verpflichtet, die Leasingraten zu leisten. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten bei einem Versicherungsinstitut gegen Diebstahl, Brand und andere marktübliche Sachgefahren zu versichern. Sämtliche Ansprüche, die dem Leasingnehmer gegen den Versicherer zustehen, werden hiermit an den Leasinggeber abgetreten. Die Vinkulierung hat zumindest zu umfassen, dass der Versicherer die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung zur Kenntnis genommen hat, Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Leasinggeber geleistet werden können und sich die Versicherung verpflichtet, den Leasinggeber vom Zahlungsverzug des Leasingnehmers so rechtzeitig zu verständigen, dass der Leasinggeber durch Nachzahlung der offenen Versicherungsprämien die Beendigung des Versicherungsschutzes verhindern kann. Diese Versicherung ist bis zur Beendigung des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Der Abschluss und die Vinkulierung ist dem Leasinggeber nachzuweisen. Kommt der Leasingnehmer dieser Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Versicherung auf Rechnung des Leasingnehmers abzuschließen. Diese Versicherung ist bis zur Beendigung des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten.

6. Schadensfall

Im Schadensfall hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen und sofort den Leasinggeber zu informieren. Der Leasinggeber erteilt den Reparaturauftrag, wobei der Leasingnehmer sämtliche Kosten der Reparatur zu tragen hat.

Der Leasingnehmer ist weiters verpflichtet, die zuständige Versicherung unverzüglich vom Schadensfall zu verständigen und dem Leasinggeber die erfolgte Verständigung nachzuweisen. Der Leasinggeber kann die aus dem Schadensfall resultierenden Ansprüche entweder selbst geltend machen oder dem Leasingnehmer diese Ansprüche zum Inkasso abtreten. Das Risiko und die Kosten der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt immer der Leasingnehmer. Etwaige Versicherungsleistungen für Wertminderung aus dem Schadensfall stehen dem Leasinggeber zu. Alle im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung entstehenden Aufwendungen und Kosten hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber unverzüglich zu ersetzen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, unabhängig von allfälligen Versicherungsleistungen sämtliche Aufwendungen aus dem Schadensfall inklusive allfälliger Umsatzsteuer zu tragen.

7. Laufende Kosten und Kosten laut Gebührenkatalog

Alle Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, etwa die Kosten des Schätzgutachtens, des Transportes, der Montage des Leasinggegenstandes, von Versicherungen, die Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von behaupteten Ansprüchen am Leasingobjekt, trägt der Leasingnehmer. Darüber hinaus ist der Leasinggeber berechtigt, für sämtliche Leistungen die im, auf der Homepage von SG unter <https://www.equipmentfinance.societegenerale.at/de/service-center/kosten-und-gebuehrentabelle/> veröffentlichten, Gebührenkatalog genannten Kosten zu verrechnen. Die jeweiligen Kosten ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt des Anfallens der Leistung gültigen Gebührenkatalog.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, am Beginn eines jeden Vertragsjahres - erstmalig mit der Vorschreibung der ersten Leasingrate - eine jährliche Servicepauschale in Höhe von EUR 39,00 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu bezahlen. Damit erwirbt der Leasingnehmer das Recht, auf dessen Anfrage einen Kontoauszug pro Kalenderjahr, eine Saldenbestätigung pro Kalenderjahr, eine simulierte Vertragsabrechnung pro Kalenderjahr, eine Aktivpostenberechnung und maximal fünf Rechnungskopien pro Kalenderjahr ohne Verrechnung von Kosten zu erhalten. Darüber hinausgehende Leistungen werden gemäß dem Gebührenkatalog verrechnet.

8. Leasingrate, Depot und elektronischer Rechnungsversand

Die Leasingrate errechnet sich aus den im Punkt II. genannten Anschaffungskosten und wird im Verhältnis zu einer allfälligen Änderung der Anschaffungskosten angepasst.

Da eine gemäß Punkt III. zu leistende Leasingvorauszahlung bereits am Beginn des Vertragsverhältnisses die Berechnungsbasis für die Leasingrate minderte, wird sie bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht, auch nicht anteilig, zurückbezahlt. Eine anteilige Rückzahlung einer gemäß Punkt III. zu leistende Leasingvorauszahlung erfolgt jedoch, wenn der Leasinggeber bei einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Leasingvertrag während der Dauer des Kündigungsverzichtes des Leasingnehmers den Leasingvertrag ordentlich kündigt. Ein gemäß Punkt III. zu leistendes Leasingdepot wird vom Leasinggeber insofern bereits während der Laufzeit des Leasingvertrages verzinst, dass der monatliche Zinserlös bei der Berechnung der Leasingrate insofern berücksichtigt wurde, als dieser von der Leasingrate abgezogen wurde. Das vom Leasingnehmer zu leistende Depot dient zur Sicherstellung für sämtliche direkte und indirekte Ansprüche des Leasinggebers aus diesem Vertrag und aus sämtlichen weiteren Verträgen und Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Leasingnehmer. Die Leasingraten sind am 1. jedes Kalendermonates im Voraus zu bezahlen. Sie müssen am Fälligkeitstag abzugsfrei am Konto des Leasinggebers einlangen. Die erste Leasingrate ist am Ersten des der Übergabe folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Für den Monat der Übernahme hat der Leasingnehmer für die Dauer ab Übernahme bis zum Ende des Kalendermonats pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Leasingrate zu bezahlen. Dieses Entgelt wird dem Leasingnehmer zusammen mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben.

Der Leasingnehmer stimmt dem Bankeinzugsverfahren zu und verpflichtet sich zur Abgabe hierzu erforderlicher Erklärungen.

Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie für Einmalzahlungen für Nebenleistungen sind nach Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Ändert sich die Umsatzsteuer, ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingraten entsprechend anzupassen. Die Leasingraten bleiben auf die Dauer des Kündigungsverzichts bzw. für die Dauer des befristeten Vertrages fix. Der Leasingrate liegt das Zinsniveau des Geld- und Kapitalmarktes zum Zeitpunkt der Unterfertigung zugrunde. Ändert sich der Swap-Satz für die vereinbarte befristete Laufzeit bzw. – bei unbefristeten Verträgen – die Dauer des Kündigungsverzichts des Leasingnehmers zwischen dem Tag der Antragstellung und der Übernahme des Leasingobjektes um mehr als dreißig Basispunkte, so können beide Vertragsparteien eine Anpassung der Zinsen im Maße der Änderung des Swap-Satzes verlangen. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchststrichlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich jener Steuern ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Leasingraten einzugehen haben, so ist der Leasinggeber berechtigt, die entsprechenden Kostenerhöhungen weiterzugeben. Weiters nimmt der Leasingnehmer ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Leasinggeber eine Refinanzierung zur Finanzierung des Leasingvertrages aufnimmt. Im Rahmen dieser Refinanzierungsverträge ist der Refinanzierer berechtigt, die Konditionen bei geänderten Bedingungen anzupassen bzw. die Refinanzierungsverträge aufzukündigen. Sollte im Zuge einer derartigen Anpassung oder Aufkündigung - durch Neuabschluss eines neuen Refinanzierungsvertrages - eine Verschlechterung der Refinanzierungskonditionen für den Leasinggeber eintreten, so ist dieser berechtigt, diese im gesamten Umfang weiter zu verrechnen. Dies gilt auch für den Fall einer Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers. Klarstellend wird festgehalten, dass mit diesem Recht des Leasinggebers, den den Leasingraten zugrunde liegenden Zinssatz zu erhöhen, sämtliche Umstände, welche zu einer Verteuerung der Refinanzierung für den Leasinggeber führen können, umfasst sind; lediglich beispielsweise seien hierfür erhöhte Kosten für Liquidität, Kosten im Zuge der Solvabilität im Sinne des BWG, Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Finanzierung und Refinanzierung von Kreditinstituten bzw. Finanzierungsinstituten, Eigenkapitalerfordernisse, geänderte Bedingungen oder Neufassung (einschließlich Ergänzungen) von Kriterien, die bereits in die Basel-Vorschriften Eingang gefunden haben oder die Schaffung zusätzlicher Kriterien, etc. genannt. Bei Verzug des Leasingnehmers, aus welchen Gründen auch immer, sind Verzugszinsen in der Höhe von 1% p.m. bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Die Kosten für jedes Mahnschreiben werden mit EUR 25,00 pauschaliert, darüber hinausgehende Interventionskosten sind ebenfalls zu ersetzen. Weiters trägt der Leasingnehmer sämtliche zur zweckentsprechenden Verfolgung der Ansprüche erforderlichen Kosten und Aufwendungen der SG. Der Leasinggeber ist berechtigt, dem Leasingnehmer alle Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zum Download als .pdf-Datei bzw. über Anbieter von Rechnungsfildes zu übermitteln. Die im Punkt III. vereinbarte Bearbeitungsgebühr ist ebenso wie die staatliche Rechtsgeschäftsgebühr mit der ersten Leasingrate fällig. Ein im Punkt III. vereinbartes Depot ist mit Vertragsabschluss fällig.

9. Dauer und vorzeitige Auflösung

Dieser Vertrag gilt gemäß der Festlegung in Punkt III. auf unbestimmte Dauer mit Kündigungsverzicht des Leasingnehmers oder auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Bei Verträgen mit unbestimmter Dauer können den Vertrag beide Parteien zum Ende eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufkündigen. Der Leasingnehmer kann die Kündigung jedoch erstmals mit Ablauf der Dauer des Kündigungsverzichts erklären. Der Beginn des Laufes der Kündigungsfrist bzw. – bei befristeten Verträgen – der Beginn der Vertragslaufzeit ist der Tag der Fälligkeit der ersten Leasingrate. Die vertraglichen Pflichten des Leasingnehmers gelten auch für den Zeitraum vor Fälligkeit der ersten Leasingrate.

Der Leasinggeber kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

- a) der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht schonend behandelt;
- b) der Leasingnehmer mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung durch den Leasinggeber bedarf, ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- c) der Leasingnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen gegen die vertraglichen Bestimmungen verstoßen, ohne dass es dabei auf den Nachweis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit ankommen hätte;
- d) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers oder des Garanten eintritt, insbesondere eine Pfändung erfolgt, der Leasingnehmer oder der Garant eine außergerichtliche Sanierung versucht, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Leasingnehmers oder eines Garanten mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird. Dasselbe gilt bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften, wenn die Umstände hinsichtlich der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter eintreten;
- e) Änderungen beim Leasingnehmer oder beim Garant, insbesondere in der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z.B. durch Umgründungsmaßnahmen) vorgenommen werden, die die Bonität des Leasingnehmers oder des Garanten verschlechtern;
- f) der Leasingnehmer oder der Garant stirbt, für diesen aus welchen Gründen immer ein Sachverwalter bestellt wird, handlungsunfähig wird, den Geschäftsbetrieb aufgibt, ihn wesentlich einschränkt oder den Betriebsgegenstand ändert;
- g) der Leasingnehmer oder der Garant seinen Sitz oder Sitz der Zweigniederlassung auch nur vorübergehend außerhalb des Gebietes der Europäischen Union verlegt;

h) der Leasingnehmer oder der Garant bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht hat; weiters wenn er Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis SG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

i) sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Sitzwechsel des Leasingnehmers von Österreich ins Ausland, verlagert, da es SG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Umsatzsteuer-Satz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen. Dies gilt dann nicht, wenn aufgrund des Reverse-Charge-Systems keine Umsatzsteuer zu verrechnen ist.

10. Schadensersatz

Wird der Vertrag vorzeitig aus den genannten Gründen aufgelöst, hat der Leasinggeber einen sofort fälligen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag einschließlich eines allfälligen vereinbarten Restwertes abgezinst zur jeweils geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag errechnen sich bei Verträgen auf unbestimmte Zeit bis zum Ende des Kündigungsverzichts des Leasingnehmers, bei Verträgen auf bestimmte Zeit bis Ende der Vertragsdauer. Auf diese Zahlungspflichten des Leasingnehmers ist der Nettoerlös aus der Verwertung des Leasingobjektes abzüglich der durch die Verwertung verursachten Kosten anzurechnen. Ein allfälliger Verwertungsmehrerlös verbleibt beim Leasinggeber. Die Leasingvorauszahlung wird nicht (auch nicht anteilig) zurückbezahlt, da diese bereits die Leasingraten vermindert hat.

11. Rückstellung

Bei Vertragsbeendigung, aus welchen Gründen immer, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich am Sitz des Leasinggebers oder an die vom Leasinggeber angegebene Adresse zurückzustellen. Der Leasingnehmer hat bei Vertragsauflösung und Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich zur Zahlung eines Benutzungsentgeltes in Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingrate (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Kalendermonat, für den Zeitraum von Vertragsbeendigung bis zum Zeitpunkt der Rückstellung des Leasingobjektes.

Die Leasingraten stellen das Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des Leasingobjektes dar. Für Schäden über die normale Abnutzung hinaus hat der Leasingnehmer verschuldensunabhängig einzustehen.

SG wird nach Vertragsbeendigung das Leasingobjekt verwerten. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, verschuldensunabhängig eine eventuelle Differenz zwischen dem in Punkt III. vereinbarten und der Leasingrate wesentlich zugrunde liegenden kalkulierten Restwert und dem Verwertungsnettoerlös an SG zu leisten. Von etwaigen Übererlösen erhält der Leasingnehmer 75%. Wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist der SG beim Weiterverkauf oder bei Weitermiete entdeckt werden, schuldet der Leasingnehmer die Reparaturkosten. Liegt kein Verwertungserlös vor, hat der Leasingnehmer unabhängig von den sonstigen Ansprüchen des Leasinggebers den gesamten in Punkt III. vereinbarten Restwert zu bezahlen. Eine allfällige Versicherungsleistung wird dem Leasingnehmer gutgebucht.

12. Abholung

Weiters ist bei Auflösung dieses Vertrages der Leasinggeber berechtigt, das Leasingobjekt abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Sollte das Leasingobjekt mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, sind der Leasinggeber oder sein Beauftragter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Leasingnehmer, der nicht selbst Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Leasinggeber daraus schadlos zu halten. Die Abholung des Leasingobjektes stellt keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Leasingnehmers bzw. numehrigen Prekaristen dar. Bei der Abholung dürfen die Räumlichkeiten des Leasingnehmers betreten werden. Die Kosten der Abholung und der Lagerung hat der Leasingnehmer zu tragen. Der Leasingnehmer besitzt kein wie immer geartetes Zurückhaltungsrecht am Leasingobjekt.

13. Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass sämtliche ihn betreffende Daten aus der Geschäftsbeziehung, nämlich Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten, automationsunterstützt verarbeitet und jene Daten, die für die nachstehend angeführten Ziele notwendig und zweckmäßig sind, an folgende Personen weitergeleitet werden:

- an potentielle Risikopartner und an Haftungspartner (z.B. Interzedenten, Bürgen, Garanten, Pfandbesteller) zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung von Informationspflichten,
- an die Versicherung zur Versicherungs- oder Schadenabwicklung,
- an Refinanzierer zur Beurteilung der diesen bestellten Sicherheiten, für Zwecke der korrekten Beurteilung des Kreditrisikos und zum Zweck der Refinanzierung,
- an Gläubigerschutzverbände, etwa an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditratverband von 1870 geführt werden, und bei qualifiziertem Zahlungsverzug an Wirtschaftsauskunftdienste bzw. Inkassounternehmen zum Zwecke der Verwertung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen,

- an den Lieferanten und an dritte Kooperationspartner von SG für webbasierte Services; diese Daten können von diesen Dritten auch für Marketingzwecke genutzt werden.
- innerhalb der SG-Gruppe zur Geschäftsanbahnung und -ausweitung sowie zur Risikobeurteilung.

Diese Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur internen Abwicklung, jederzeit widerrufen werden. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass diese Zustimmungserklärung auch für Daten (einschließlich Bilanzdaten) eines mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmens gilt. Im Umfang dieses Punktes entbindet der Leasingnehmer SG auch vom Bankgeheimnis. Über Aufforderung von SG wird der Leasingnehmer weiters jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

14. Haftung des Leasinggebers

Hat der Leasinggeber für einen Schaden des Leasingnehmers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – einzustehen, so besteht eine Haftung des Leasinggebers nur, wenn der Schaden

- a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden und
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung aus Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die Haftung für Datenverlust ist jedenfalls auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

15. Regelungen für Sanktionen und Embargos

Definitionen:

"Von Sanktionen betroffene Person" bezeichnet jede Person, welche durch eine Sanktion betroffen ist oder auf sonstige Weise Sanktionen unterworfen ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (a) jene Personen, welche im direkten oder indirekten Eigentum oder Kontrolle einer Person stehen, welche von einer Sanktion betroffenen ist, oder (b) jene Personen, die sich in einem Land befinden oder von den Rechtsregeln eines Landes betroffen sind, welches allgemeinen oder landesweiten Sanktionen unterliegt).

„Sanktionen“ sind alle wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder ähnliche Maßnahmen, die von einem der folgenden Rechtsträger verhängt, verwaltet oder vollstreckt werden:

- a) die Vereinten Nationen
- b) die Vereinigten Staaten von Amerika
- c) die Europäische Union oder ein gegenwärtiger oder zukünftiger Mitgliedsstaat davon sowie
- d) das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

Bestätigung durch den Leasingnehmer:

Weder der Leasingnehmer, noch nach dessen bestem Wissen einer seiner Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, welche zur Ausführung des vorliegenden Leasingvertrages beauftragt worden sind, ist eine von Sanktionen betroffene Person.

Zusagen des Leasingnehmers:

Der Leasingnehmer darf die ihm gemäß diesem Leasingvertrag zur Verfügung gestellten Mittel weder direkt noch indirekt auf eine Weise verwenden, die zu einer Verletzung von Sanktionen führen kann; insbesondere dürfen die Mittel, die der Leasinggeber dem Leasingnehmer zur Verfügung stellt, nicht zur Finanzierung von Gegenständen verwendet werden, deren Verwendung zu einem Verstoß gegen Sanktionen führen kann. Der Leasingnehmer garantiert, dass keine Person einen rechtlichen Anspruch oder einen wirtschaftlichen Vorteil im Zusammenhang mit dem Leasingobjekt, dessen Gebrauch oder in Verbindung mit dem Leasingvertrag im Allgemeinen hat, welche zu einem Verstoß gegen Sanktionen führen kann.

Vorzeitige Auflösung:

Der Leasinggeber kann den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Leasingnehmer eine von einer Sanktion betroffenen Person wird oder gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß diesem Punkt 15 verstößt. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung hat der Leasinggeber einen sofort fälligen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch gegen den Leasingnehmer in Höhe des Punktes 10. dieses Vertrages. Darüber hinaus ist das Leasingobjekt gemäß Punkt 11. zurückzustellen.

16. Sonstiges

Zu diesem Vertrag existieren keine mündlichen Nebenabsprachen. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

Der Leasinggeber kann alle Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte übertragen. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Leasinggebers abzutreten oder zu übertragen.

Auf Verlangen des Leasinggebers hat der Leasingnehmer jährlich den aktuellen Jahresabschluss bzw. die Einkommenssteuererklärung des vorjährigen Geschäftsjahres samt prüffähiger Beilagen vorzulegen.

Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus diesem Vertrag gegen den Leasinggeber zustehen, aufzurechnen.

Alle Leasingnehmer, sohin auch Mitleasingnehmer, haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages solidarisch.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.

Durch Unterzeichnung des Antrages verzichtet der Kunde auf seine allenfalls existierenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu SG. Diese AGB gelten auch dann, wenn SG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Leasingnehmers einen Einzelleasingvertrag vorbehaltlos annimmt.

Schadenersatzansprüche gegen SG sind aus allen Abschnitten dieser AGB ausgeschlossen, insoweit sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SG verschuldet wurden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen vom Leasingnehmer bewiesen werden.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich gegenüber SG, dieser sofort anzuzeigen, sobald sich beim Leasingnehmer der wirtschaftliche Berechtigter im Sinne des Bankwesengesetzes ändert oder der Kunde den Einzelleasingvertrag nicht mehr auf eigene Rechnung innehat.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Sitzes unverzüglich dem Leasinggeber anzuzeigen. Erklärungen des Leasinggebers sind rechtswirksam, wenn sie an die vom Leasingnehmer zuletzt bekanntgegebene Anschrift zugestellt werden.

1. Wirtschaftlicher Eigentümer (natürliche Person)	
..... vollständiger Name (Nachname und Vorname) Geburtsdatum
..... Geburtsland	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
..... Staatsbürgerschaft Adresse / Wohnsitz / Land
<input type="checkbox"/> % im Eigentum <input type="checkbox"/> % unter Kontrolle	

